



**Richtlinie TBA
Sichtfelder bei privaten Verkehrserschliessungen an
Kantonsstrassen**

R 2015.03

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. John'.

Marcel John
Kantonsingenieur

Erarbeitet durch:
Kantonales Strasseninspektorat

Genehmigt: 09.06.2016 (KoKo 05/2016)

Version Mai 2016, ersetzt die Version von November 2015



Richtlinie TBA ; R 2015.03

Sichtfelder bei privaten Verkehrserschliessungen an Kantonsstrassen

Änderungsverzeichnis

Version	Änderung / Anpassung / Bemerkung
2016-05	- Einführung Änderungsverzeichnis / Anpassung Layout - Titel der Richtlinie angepasst



Richtlinie TBA ; R 2015.03

Sichtfelder bei privaten Verkehrserschliessungen an Kantonsstrassen

Inhalt

1	Allgemein	4
2	Grundlagen	4
3	Grundsätze für die Bewilligungserteilung	4
4	Baugesuche	5
5	Beratung	6
	Quellenverzeichnis	7
	Anhang	8



1 Allgemein

Die Richtlinie ist eine **Projektierungshilfe** für Bauherren, Ingenieure und Architekten, zur Planung von **Grundstückzufahrten** oder **Parkierungsanlagen**. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2 Grundlagen

Bundesgesetzgebung	Strassenverkehrsgesetz SR 741.01, Art. 6a ff [1]
Kantonale Gesetzgebung	Strassengesetz sGS 732.1 [2] / Strassenverordnung sGS 732.11 [3]
StrG Art. 63	Bewilligung Zufahrt / Erteilung
StrG Art. 100	Grundsatz / Bestand und Sicherheit von Strassen
StrG Art. 101	Begriffe / Sichtzone
StrG Art. 102	Erlass von Vorschriften
StrG Art. 104	Strassenabstände
StrG Art. 105	Bestandes- und Erweiterungsgarantie
StrG Art. 106	Lichtraum / Pflanzungen
StrG Art. 107	Messweise
StrG Art. 108	Ausnahmen / Ausnahmbewilligung
VSS SN 640 273a [4]	Knoten: Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene
VSS SN 640 050 [6]	Grundstückzufahrten

3 Grundsätze für die Bewilligungserteilung

1. Die Sichtfelder gemäss VSS Norm SN 640 273 a [4] (siehe Anhang) sind einzuhalten. Die Sichtfelder sind durch Sichtzonen (Art. 101, 102, StrG [2]) sicherzustellen. Die Sichtzonen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vom Kanton St.Gallen verfügt und auf den betroffenen Grundstücken im Grundbuch angemerkt.
2. Grundsätzlich sind private Grundstücke rückwärtig über Gemeindestrassen zu erschliessen.
3. Neue oder geänderte private Zu- und Wegfahrten sind bewilligungspflichtig (StrG Art. 63, Abs.1, Bst a [2]). Wenn mehr Parkplätze erschlossen werden, ist dies eine Nutzungsänderung und ist damit bewilligungspflichtig.
4. Die Erschliessung benachbarter Grundstücke ist wo immer möglich zusammenzufassen.
5. Innerhalb von Bushaldebuchten und im Bereich von Fussgängerstreifen sind keine neuen Zu- und Wegfahrten zulässig.



6. Alle Ein- und Ausfahrten in die Kantonsstrasse müssen vorwärts erfolgen, das heisst, es muss auf dem Grundstück gewendet werden können. Bauliche Massnahmen, wie nicht überfahrbare Hindernisse, z.B. Rabatten, Poller oder dgl., sind aus Sicherheitsgründen notwendig, um das Ausfahren rückwärts zu verhindern (StrG Art. 100 [2]).
7. Es sind keine Behinderungen und Wendemanöver auf Kantonsstrassen gestattet. Dies gilt insbesondere für Anlieferungen.
8. Alle neuen Längsparkierungen müssen eine bauliche Abtrennung gegenüber der Kantonsstrasse aufweisen (nicht überfahrbare Hindernisse wie z.B. Rabatten, Poller oder dgl.).
9. Neue Schräg- und Senkrechtparkfelder entlang von Kantonsstrassen sind nicht zulässig.
10. Die Einleitung von Meteorwasser in die Kantonsstrassenentwässerung ist bewilligungspflichtig (StrG Art. 63, Abs. 1, Bst. B [2]). Es darf kein Oberflächenwasser vom Privatgrundstück auf den Gehweg oder auf die Kantonsstrasse gelangen.
11. Das Längsgefälle im Bereich der neuen Zu- und Wegfahrt darf 5% nicht überschreiten.
12. Bei langen, niveaugleichen Vorplätzen müssen klare Zu- und Wegfahrten erstellt werden. Beidseitig der Zu- und Wegfahrten muss die Kantonsstrasse mit baulichen Massnahmen, z.B. nicht überfahrbare Hindernisse wie Rabatten, Poller oder dgl. vom Vorplatz abgetrennt werden.
13. Neue Zu- und Wegfahrten auf die Kantonsstrasse haben möglichst rechtwinklig zur Fahrbahnachse zu erfolgen, die Gegenfahrbahn darf für einmündende und abbiegende Fahrmanöver nicht beansprucht werden. Die Zufahrtsbereiche sind zudem mit einem Hartbelag zu befestigen (z.B. Belag, Verbundsteine, usw.).

Bestehende nicht korrekt gemäss vorstehenden Ziffern erstellte Zu- und Wegfahrten sind kein Präjudiz für neue Anlagen. Bei Neuanlagen sind die Zu- und Wegfahrten nach den geltenden Sicherheitsgrundlagen gemäss dem Strassengesetz und den gültigen Normen auszubilden. Die Massnahmen zur Sicherheit an Kantonsstrassen dienen nicht nur den Kantonsstrassenbenutzern, sondern insbesondere auch den privaten Anstössern.

4 Baugesuche

Es ist zu beachten, dass auch weitere kantonale Amtsstellen oder Nachbarn vom Baugesuch betroffen sein können (z.B. Gewässer, Denkmalpflege, Dienstbarkeiten, usw.)

Um das strassenbaupolizeiliche Gesuch besser und effizient beurteilen zu können, muss in den Gesuchsunterlagen folgendes ersichtlich sein:

1. ausgefülltes Baugesuch, Formular G1, mit Koordinaten (Seite 2 oben).
2. Grundbuchplan 1:500 oder 1:1'000 mit eingezeichnetem Bauvorhaben (Zufahrt / Parkierung) und Grundstück Nr.



3. Vermasste Details der Grundstückzufahrt nach SN 640 050 [5] mit eingezeichneten Sichtzonen nach SN 640 273a [4] und allfälliger Baulinien.
4. Angabe der Entwässerung in Lage und Gefälle.
5. ¹ Querschnitt / Längsschnitt durch die Zu- und Wegfahrt mit Angabe der Höhenverhältnisse.
6. ¹ Die Zu- und Wegfahrt ist mit Schleppkurven nachzuweisen, die Gegenfahrbahn der Kantonsstrasse darf nicht überfahren werden.
7. Die Eigentümer der Grundstücke geben ausdrücklich folgende Erklärung ab:

*„Die Eigentümer der Grundstücke Nr. XX sind damit einverstanden, dass der Kanton St.Gallen mit der Erteilung der Zu- und Wegfahrtsbewilligung eine Sichtzone verfügt. Die Sichtzone ist jener Bereich, in welchem die Sicht jederzeit freizuhalten ist. Allfällige Pflanzen oder Gegenstände innerhalb der Sichtzone dürfen die Höhe von 60cm nicht überschreiten. Die Eigentümer verzichten hiermit auf die ihnen zustehende Einspruchsmöglichkeit gegen diese Verfügung. Die Sichtzone wird nach Rechtskraft der Baubewilligung im Grundbuch auf den Grundstücken Nr. XX angemerkt.
Datum, Unterschrift“*

Ist ein Nachbargrundstück ebenfalls von der Sichtzone betroffen, muss das analoge Einverständnis des Grundeigentümers für die Verfügung der Sichtzone vorliegen, damit eine Bewilligung der Zu- und Wegfahrt erfolgen kann.

Das strassenpolizeiliche Gesuch wird über die jeweilige Gemeinde eingereicht. Zusätzlich zur ordentlichen Baueingabe werden weitere zwei bis sechs (nach Absprache mit dem Strassenkreisinspektorat) Eingabeexemplare in Papierform für den Kanton notwendig.

5 Beratung

Bei Bauten/Anlagen und/oder neuen Zufahrten ist das Vorgehen vorgängig mit dem zuständigen Strassenkreisinspektorat zu besprechen. Dies gilt insbesondere bei Vorhaben, welche grossen Mehrverkehr auslösen.

Strassenkreisinspektorat St.Gallen	T 058 229 73 73
Strassenkreisinspektorat Buchs	T 058 229 74 60
Strassenkreisinspektorat Schmerikon	T 058 229 05 60
Strassenkreisinspektorat Wattwil	T 058 229 87 00
Strassenkreisinspektorat Gossau	T 058 229 05 80

¹ Bei Bedarf werden diese Unterlagen verlangt



Kontakt

Baudepartement

Tiefbauamt

Kantonales Strasseninspektorat

Lämmli brunnenstrasse 54

9001 St.Gallen




Quellenverzeichnis

- [1] Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; abgekürzt SVG).
- [2] Kanton St.Gallen, Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG).
- [3] Kanton St.Gallen, Strassenverordnung (sGS 732.11; abgekürzt StrV).
- [4] Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), SN 640 273a Knoten; Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene, Zürich, 2010.
- [5] Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), SN 640 050 Grundstückszufahrten, Zürich, 1993.

Anhang

Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene gemäss Norm SN 640 273a [4]

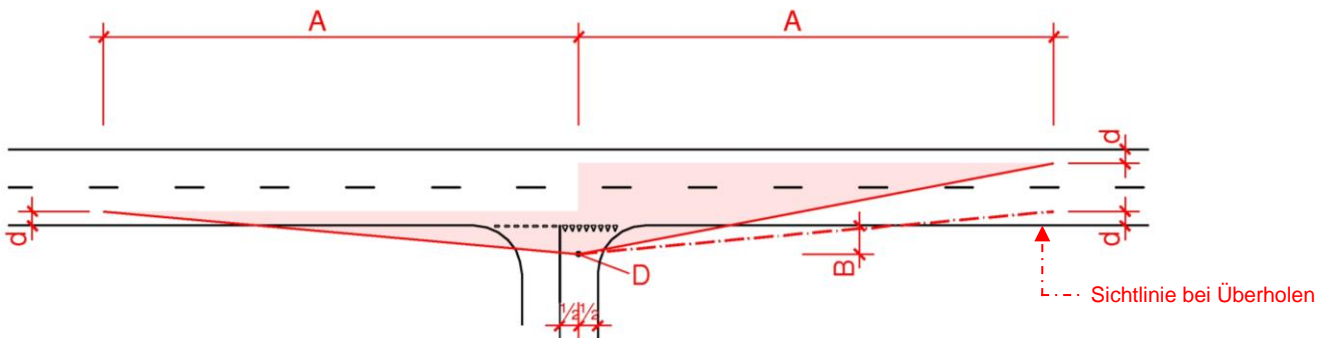
Begriffe und Definitionen

$A/A'/A''$	Knotensichtweite	Abstand zwischen Fahrzeugen auf Kantonsstrasse / Gehweg / Geh- und Radweg und Beobachtungspunkt D
B/B'	Beobachtungsdistanz	Abstand zwischen Gehwegrand / Fahrbahnrand und Beobachtungspunkt D
D	Beobachtungspunkt	In der Axe des Fahrstreifens
d/d'	Abstand zum Fahrbahnrand	Abstand zum Fahrbahn- / Gehwegrand, Bezugspunkt der Sichtlinie
	Sichtlinie bei Überholen	Sichtlinie, sofern ein Fahrzeug auf linker Strassenseite möglich
	Sichtlinien	Linie zwischen Fahrzeug auf der Fahrbahn und Beobachtungspunkt D
	Sichtfeld	Innerhalb des Sichtfeldes ist ein sichtfreier Raum in der Höhe von 0.60-3.00 m von allen Hindernissen freizuhalten.

Strassen ohne Gehweg

Erforderliche Knotensichtweiten je nach Zufahrtsgeschwindigkeit (signalisierte Höchstgeschwindigkeit) der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge / Innerorts: $B=3.00\text{ m}$ / $d=1.50\text{ m}$ und Ausserorts: $B=5.00\text{ m}$ / $d=1.50\text{ m}$

Zufahrtsgeschwindigkeit [km/h]	40	50	60	70	80
Knotensichtweite A [m]	35-50	50-70	70-90	90-110	110-140



Strassen mit Gehweg oder Geh- und Radweg

Gehweg

Erforderliche Knotensichtweiten in Abhängigkeit der Längsneigung / $B'=3.00\text{ m}$ / $d'=0.50\text{ m}$

Längsneigung [%]	≤ 3	3-5	5-8	≥ 8
Knotensichtweite A' [m]	≥ 15	≥ 20	≥ 25	≥ 50

Geh- und Radweg

Erforderliche Knotensichtweiten in Abhängigkeit der Längsneigung / $B'=3.00\text{ m}$ / $d=1/2$ Radweg

Längsneigung [%]	≥ -8	-6	-4	-2	0	+2
Knotensichtweite A'' [m]	≥ 60	55	45	35	25	15

